Satzung der Gemeinde Ahrensfelde über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Ahrensfelde (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Neufassung der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I, S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298, 304) sowie in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2833 (2007, 691)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde am 18.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Ahrensfelde sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit diese einer Sondernutzung unterzogen werden. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ahrensfelde ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (§ 1 Abs. 4 FStrG, § 2 Abs. 2 BbgStrG).

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf kurzzeitig errichtete Veranstaltungswerbung mit nicht mehr als 1,5 m² Ansichtsfläche. Diese ist in einer gesonderten Plakatierungssatzung geregelt.

§ 2
Anliegergebrauch und erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

a) Anliegergebrauch, soweit er Zwecken des Grundstückes dient, erforderlich und von vorübergehender Dauer ist, nicht in den Straßenkörper eingreift und den Gemeingebrauch weder dauernd ausschließt noch erheblich beeinträchtigt, u. a.
   - termingemäßes Bereitstellen von Abfallbehältnissen zum Zwecke der Leerung bzw. Einsammlung;

- die Bereitstellung von Sperrmüll und anderem Sammelgut frühestens ab 18 Uhr des dem Tage der Abholung vorausgehenden Tages;
- das Auslegen von Schläuchen zur Ver- und Entsorgung;
- ortsveränderliche Fahrradständer vor Geschäften, Behörden oder anderen Einrichtungen während deren Öffnungszeiten;

b) Warenautomaten, ortsveränderliche Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hausbriefkästen, soweit
- sie den Gehweg um nicht mehr als 0,50 m einengen und
- eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,5 m erhalten bleibt und
- sie nicht in den Straßenkörper eingreift;

c) Postbriefkästen und Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs in den üblichen Abmessungen, Fahrplantafeln und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi-Säulen, mit der Maßgabe, dass der Standort der genannten Objekte vor deren Errichtung mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt wird.

(2) Eine Nutzung nach Absatz 1 Buchstabe a), die nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist bis zu insgesamt 3 Tagen eine erlaubnisfreie Sondernutzung. Dauert die Nutzung länger als 3 Tage, so ist die gesamte Zeit gebührenpflichtig.

(3) Die in Absatz 1 genannten Nutzungen können von der Gemeinde untersagt, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG. Soweit in § 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Ahrensfelde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Dauer und Zweck der Sondernutzung spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung an die Gemeinde Ahrensfelde zu richten. Ist von der Sondernutzung eine Bundes- oder Landesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textlichen Beschreibungen und in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(3) Soweit die beabsichtigte Sondernutzung den Straßenverkehr behindert oder gefährdet oder die Straße beschädigen kann, ist im Antrag anzugeben, wie die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet und Beschädigungen der Straße vermieden werden.

§ 5
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist (z. B. Bauherr).

§ 6
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast mit Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde ist der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig, sofern eine entsprechende Endabnahme in der Erlaubnis vorgeschrieben wurde. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen nicht nach, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7
Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Sondernutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde,
b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
d) städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
f) die Straße eingezogen werden soll,
g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) nach Erteilung Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 und Absatz 3 bekannt werden oder eintreten,
b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgemäß zahlt.

§ 8
Haftung

(1) Die Gemeinde Ahrensfelde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und für die eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldeten Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 9
Gebühren

(1) Für Sondernutzungen nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

(3) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

(5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(6) Sonstige mit der Sondernutzung anfallende Kosten, insbesondere für Energie und Wasser, sowie notwendige Sachreinigungen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 10
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

(3) Gebührenschuldner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgelegt.

§ 11
Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Wird die Sondernutzung zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

(3) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Entrichtete Gebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet und unterhält;

c) Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt;

d) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt;

e) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Ahrensfelde.

(4) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.06.2007

Gehrke
Bürgermeister